

Merkblatt

Vorantragskonferenzen

Dieses Merkblatt ist ein Ergebnis der Plattform „Runder Tisch“ von mandatierten Sprechern der Einrichtungen und LAVES

Definition

Vorantragskonferenzen sind Konferenzen zwischen Versuchsleitung, Tierschutzbeauftragten und LAVES, bevor ein Tierversuchsantrag eingereicht wird. Es handelt sich um ein optionales Angebot, welches nicht als Bestandteil des Antragsverfahrens betrachtet wird.

Eine Vorantragskonferenz durchzuführen empfiehlt sich beispielsweise bei deutlichen Unklarheiten zur Gestaltung des Antragsverfahrens, bei bestehenden rechtlichen Unklarheiten oder bei besonderen Aspekten in Bezug auf die Schwere der erwarteten Belastung. Diese können u.a. notwendig sein, wenn ein vollständig neues Thema oder eine neue Technik oder eine neue Forschungsrichtung beantragt werden sollen. Außerdem können Unklarheiten zwischen Versuchsleitung und Tierschutzbeauftragten eine Vorabbesprechung mit LAVES notwendig machen.

Zweck

Diese Vorabgespräche dienen der Unterstützung der Einrichtungen, um die Antragstellung zu optimieren und eine effiziente Bearbeitung zu ermöglichen.

Struktur

Vorantragskonferenzen finden immer unter Einbeziehung der Tierschutzbeauftragten der Einrichtung statt. Vor einer Besprechung mit dem LAVES muss die Realisierbarkeit des Projektes an der Einrichtung durch die Tierschutzbeauftragten bestätigt sein.

Notwendige Informationen

Ein besonderer Fokus liegt auf der **konkreten Formulierung des Problems**, das im Rahmen des Gesprächs geklärt werden soll (Grund der Besprechung).

Zu den weiteren notwendigen Informationen (Kurzdarstellung) für eine Vorantragskonferenz können z.B. zählen:

- Hintergrund des Projektes (inkl. Stand der Wissenschaft)
- Wissenschaftliche Fragestellung
- Erhoffter Erkenntnisgewinn und medizinische oder sonstige Bedeutung
- Einzusetzende Tierversuchsmodelle
- Eigene Vorarbeiten und Erfahrungen oder Literatur zum Modell
- Erwartete Schmerzen, Leiden und Schäden der Tiere
- Mögliche Refinementmaßnahmen

Hinweis: Die Vorantragsbearbeitung wird gemäß Niedersächsischem Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) abgerechnet